

Vertrag über die Nutzung des elektronischen Antrags-Tools „E-Listing Strukturierte Produkte“

zwischen der

- nachfolgend „**Nutzer**“ genannt -

und der

Börse Frankfurt Zertifikate AG
Mergenthalerallee 61
D 65760 Eschborn

- nachfolgend „**Zertifikatebörse**“ genannt -

- nachfolgend einzeln und/oder gemeinsam „**die Vertragspartner**“ genannt-

Präambel:

Zertifikatebörse ist Teilträgerin der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“) für den Handel mit Strukturierten Produkten gemäß Anhang zu § 3 Absatz 1 der Börsenordnung für die FWB (nachfolgend „BörsO FWB“ genannt) und Trägerin des Freiverkehrs an der FWB für den Handel mit Strukturierten Produkten gemäß § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifikatebörse für den Handel mit strukturierten Produkten im Freiverkehr an der FWB (nachfolgend „AGB Zertifikatebörse“ genannt).

Strukturierte Produkte gemäß Anhang zu § 3 Absatz 1 der Börsenordnung für die FWB werden im regulierten Markt der FWB und im Freiverkehr der Zertifikatebörse an der FWB (zusammen nachfolgend „Frankfurt (Zertifikatebörse)“ genannt) gehandelt.

Zur Optimierung des Listing-Prozesses an Frankfurt (Zertifikatebörse) stellt Zertifikatebörse dem Nutzer unentgeltlich ein elektronisches Antrags-Tool (nachfolgend „E-Listing Strukturierte Produkte“ genannt) zur Verfügung. Mittels E-Listing Strukturierte Produkte kann der Nutzer seine Listing-Anträge an Zertifikatebörse übermitteln und darüber hinaus die weitere Kommunikation mit Zertifikatebörse während des Listing-Prozesses, wie z. B. Änderungen des Listing-Antrages, abwickeln.

Dieser Vertrag regelt die Nutzung von E-Listing Strukturierte Produkte im Bereich des Handels von strukturierten Produkten an Frankfurt (Zertifikatebörse).

Die Bestimmungen der BörsO FWB und der AGB Zertifikatebörse sowie die Nutzungsbedingungen der Member Section der DBAG bleiben unberührt, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Zertifikatebörse gestattet dem Nutzer die unentgeltliche Nutzung von E-Listing Strukturierte Produkte zur elektronischen Übermittlung von Anträgen auf Aufnahme von strukturierten Produkten in den Handel an Frankfurt (Zertifikatebörse).
- (2) Die Art und Weise der Übermittlung von Anträgen über E-Listing Strukturierte Produkte erfolgt gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Prozess- und Schnittstellenbeschreibung zu E-Listing Strukturierte Produkte und den XML-Schema-Definitionen (zusammen nachfolgend „E-Listing Dokumente“ genannt). Die E-Listing Dokumente stehen auf den Internetseiten von Zertifikatebörse, abrufbar unter <http://www.zertifikate.boerse-frankfurt.de/de/ueberuns/zertifikateboerse/zulassung-regelwerk#freiverkehr> zum freien Download zur Verfügung.
- (3) Die Übermittlung von Anträgen über E-Listing Strukturierte Produkte ist nur für die in den E-Listing Dokumenten aufgeführten Produkttypen (nachfolgend „unterstützte Produkttypen“ genannt) möglich. Anträge auf Aufnahme von nicht-unterstützten Produkttypen in den Handel an Frankfurt (Zertifikatebörse) sind weiterhin per E-Mail an ms.floor@deutsche-boerse.com (nachfolgend „herkömmliche Übermittlungsweise“ genannt) zu übermitteln.
- (4) Der Nutzer wird nach erfolgreichem Abschluss der bei ihm individuell durchgeführten Einführung von E-Listing Strukturierte Produkte zur Nutzung freigeschaltet. Von einem erfolgreichen Abschluss der Einführung ist auszugehen, wenn gewährleistet ist, dass die Antragsdaten fehlerfrei an Zertifikatebörse übermittelt werden und von Zertifikatebörse weiterverarbeitet werden können.
- (5) E-Listing Strukturierte Produkte ist an Börsenhandelstagen der FWB von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MEZ) verfügbar, ausgenommen hiervon sind Notwartungsfenster. Zertifikatebörse strebt an, E-Listing Strukturierte Produkte auch darüber hinaus zur Verfügung zu stellen, Verfügbarkeitszusagen sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2. Rechte und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, E-Listing Strukturierte Produkte zur Übermittlung von Anträgen auf Aufnahme von unterstützten Produkttypen in den Handel an Frankfurt (Zertifikatebörse) unentgeltlich zu nutzen.

- (2) Der Nutzer ist berechtigt, Anträge auf Aufnahme von unterstützten Produkttypen weiterhin nach der herkömmlichen Übermittlungsweise zu übermitteln. Der Nutzer ist allerdings nicht berechtigt, einen Antrag betreffend dasselbe Produkt doppelt, d.h. sowohl nach der herkömmlichen Übermittlungsweise als auch über E-Listing Strukturierte Produkte, zu übermitteln. Im Falle der doppelten Übermittlung eines Antrags bleibt der nach der herkömmlichen Übermittlungsweise übermittelte Antrag unberücksichtigt.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die für die Übermittlung des Antrags gewählte Übermittlungsart (herkömmliche Übermittlungsweise oder E-Listing Strukturierte Produkte) während des gesamten Antragsprozesses beizubehalten; ein Wechsel zwischen den Übermittlungsarten innerhalb eines Antragsprozesses ist nicht gestattet; insbesondere sind Korrekturen des Antrages in gleicher Art wie zuvor der Antrag zu übermitteln.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, die technischen Vorgaben der E-Listing Dokumente einzuhalten und die Antragsdaten nur in der in den E-Listing Dokumenten beschriebenen Art und Weise zu übermitteln. Insbesondere verpflichtet sich der Nutzer, dafür Sorge zu tragen, dass die Antragsdaten fehlerfrei an Zertifikatebörse übermittelt und von Zertifikatebörse weiterverarbeitet werden können. Es obliegt daher dem Nutzer, nicht fehlerfrei übermittelte und deshalb von Zertifikatebörse gemäß Ziffer 3 Abs. 2 Satz 3 nicht weiterverarbeitete Daten zu korrigieren und diese erneut an Zertifikatebörse zu übermitteln.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, Zertifikatebörse unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm eine Übermittlung der Antragsdaten in der in den E-Listing Dokumenten beschriebenen Art und Weise aus rechtlichen, tatsächlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der für ihn freigeschaltete Zugriff auf E-Listing Strukturierte Produkte nicht von unbefugten Dritten genutzt wird. Der Nutzer hat Zertifikatebörse unverzüglich darüber zu informieren, wenn anzunehmen ist, dass unbefugte Dritte sich Zugriff auf E-Listing Strukturierte Produkte verschafft haben oder Zugang zu Passwörtern, Benutzernamen oder anderen Legitimationsmitteln hatten, mit denen ein Zugriff auf E-Listing Zertifikatebörse alleine oder in Kombination mit anderen Legitimationsmitteln möglich ist.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich für den Fall, dass der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kein Prospekt für das in den Handel an Frankfurt (Zertifikatebörse) aufzunehmende Produkt vorliegt, einen solchen Prospekt oder ein Exposé in Bezug auf das aufzunehmende Produkt an Zertifikatebörse per E-Mail (an ms.floor@deutsche-boerse.com) zu übermitteln.

3. Rechte und Pflichten von Zertifikatebörse

- (1) Zertifikatebörse verpflichtet sich, dem Nutzer E-Listing Strukturierte Produkte zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen.

- (2) Zertifikatebörse ist nicht verpflichtet, über E-Listing Strukturierte Produkte übermittelte Antragsdaten des Nutzers, die fehlerhaft und/oder unvollständig sind oder die nicht gemäß den Vorgaben der E-Listing Dokumente übermittelt wurden, zu verarbeiten. Die Verarbeitung der übermittelten Antragsdaten des Nutzers für den folgenden Handelstag wird jeweils zu dem in den E-Listing-Dokumenten festgelegten Zeitpunkt eingestellt, ein Anspruch des Nutzers auf Bearbeitung von Antragsdaten, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verarbeitet sind, besteht nicht. Der Nutzer wird über E-Listing Strukturierte Produkte informiert, welche Antragsdaten fehlerhaft und/oder unvollständig waren oder nicht gemäß den E-Listing Dokumenten übermittelt oder aufgrund Zeitablaufs gemäß Satz 2 nicht verarbeitet wurden und deshalb nicht von Zertifikatebörse berücksichtigt werden konnten.

4. Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Vertragspartei vertrauen darf.
- (2) Soweit die Vertragsparteien zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Vertragsparteien haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Als höhere Gewalt gelten auch die Auswirkungen von Schadsoftware oder vorsätzlichen Angriffen auf die EDV-Systeme durch Dritte, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

5. Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien für unbestimmte Zeit wirksam.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- (3) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Zertifikatebörse kann den Vertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn es dem Nutzer aus rechtlichen, tatsächlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist, die Antragsdaten gemäß den E-Listing Dokumenten zu übermitteln.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Übertragbarkeit

- (1) Die Vertragspartner dürfen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners nicht an Dritte abtreten oder übertragen; ausgenommen hiervon sind Abtretungen und Übertragungen von Zertifikatebörse auf jeweils mit Zertifikatebörse verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz. Zertifikatebörse wird eine Übertragung dem Nutzer unter Beachtung einer Frist von 10 Geschäftstagen vorab mitteilen. Mit Übertragung des Vertrages ist nur noch die übernehmende Gesellschaft aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet; Zertifikatebörse wird aus allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag entlassen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei einer teilweisen Übertragung von Rechten und Pflichten.

7. Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit dieses Vertrages Informationen die ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (2) Jede Vertragspartei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesem Vertrag betraut werden. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Vertragspartei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offen zu legen soweit diese Offenlegung aufgrund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Vertragspartei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfall des Hinderungsgrundes. § 10 Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
 - die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder
 - die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder

- die der empfangenden Partei von einem Dritten offen gelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt.

Mit Zertifikatebörse gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen (a) sofern diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind, und (b) sofern dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und (c) sofern diese Informationen personenbezogene Daten sind, (i) die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und (ii) das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.

8. Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit der Bestimmung bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

Eschborn, _____

Börse Frankfurt Zertifikate AG

Börse Frankfurt Zertifikate AG